

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Juni 1948.

~~171/A.B.~~

zu 197 J

Anfragebeantwortung.

Auf die Anfrage der Abg. Zechtl und Genossen, betreffend eine angebliche Aussierung des mit der Funktion eines Landesschulinspektors für Pflichtschulen im Amtsreich des Landesschulrates für Tirol betrauten Bezirksschulinspektors Regierungsrat Ladurner, die in der Volkszeitung, Sozialistisches Tagblatt in Tirol, vom 22.4.1948 zum Gegenstand eines Artikels gemacht wurde, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. H. u. r d e s mit:

Der in dem Zeitungsartikel erwähnte Lehrer ist der Volksschullehrer Julius Thurnher, geboren am 16.8.1903, lehrbefähigt für Volksschulen seit 1926, als Volksschullehrer seit 1923 tätig, definitiver Lehrer seit 1927, ab 15.9.1938 Schulleiter. Er ist nicht Hauptschullehrer und auch nicht für Hauptschulen lehrbefähigt, sondern wurde während der nationalsozialistischen Okkupation an die öffentliche Hauptschule in Reutte als "Hauptschullehrer" versetzt und später vom Reiche als planmässiger Schulleiter mit der Amtsbezeichnung "Hauptlehrer" übernommen, nach österreichischen Bestimmungen ist er jedoch Volksschullehrer. Laut Bestätigung des Bürgermeisters der Gemeinde Ehrwald gilt er als minderbelastet gemäss § 17, Abs.(3), des Verbotsgegesetzes 1947.

Der Genannte wurde als Angehöriger der ehemaligen NSDAP nach der Befreiung nicht wieder in den Dienst gestellt. Sein Ansuchen um Wiederverwendung wurde nicht von Regierungsrat Ladurner abgelehnt, sondern auf Grund eines einstimmigen Antrages der provisorischen Personalvertretung, und über einstimmigen Antrag des Unterausschusses des Landesschulrates vom 1.12.1947 wurde vom Plenum des Landesschulrates in der Sitzung vom 5.1.1948 die Wiederverwendung Thurnhers im Schuldienste einstimmig abgelehnt.

Für diese Ablehnung war die Eheangelegenheit des Genannten in keiner Weise massgebend, sondern das Ausmass seiner politischen Belastung im Zusammenhalte mit dem Gesamtbild der Persönlichkeit des Genannten.

Regierungsrat Ladurner hat die beanstandete Aussierung nicht getan, sondern hat den genannten Lehrer anlässlich einer Vorsprache von dem einstimmigen Beschluss des Landesschulrates auf Ablehnung seiner Verwendung im Schuldienst und denzufolge von der in Aussicht genommenen Versetzung in den Ruhestand gemäss § 8 des Beamten-Überleitungsgesetzes, da er nicht gemäss § 7 dieses Gesetzes in den neuen Personalstand übernommen wird, in Kenntnis gesetzt. An der Hand des Personalaktes teilte ihm Regierungsrat Ladurner in schärffster Weise die Gründe mit, die es dem Landesschulrat unmöglich machen, seine Wiedereinstellung in Aussicht zu nehmen. Dass die Tatsache der zweiten Ehe des genannten die Begründung für die Ablehnung darstellt, bzw. als Begründung von Regierungsrat Ladurner angeführt wurde, entspricht nicht den Tatsachen. Im Amtsreich des Landesschulrates für Tirol sind drei Lehrpersonen in Verwendung, die seinerzeit kirchlich getraut wurden, sich später scheiden liessen und dann in standesamtlicher Trauung eine zweite Ehe eingingen, und zwar: Dr. Hermann Gsten, Professor an der Bundes-Lehrer-und Lehrerinnenbildunganstalt in Innsbruck, Josef Hotter, Hauptschullehrer in Innsbruck und Rupert Kircher, Volkschullehrer in Seefeld, Bezirk Innsbruck. Die standesamtliche Trauung dieser Lehrpersonen wurde vom Landesschulrat zur Kenntnis genommen und hatte für die genannten Lehrpersonen selbstverständlich keinerlei dienstliche Folgen.

Über die Persönlichkeit des genannten Lehrers Julius Thurnher beahre ich mich zusätzlich folgende Tatsachen festzustellen, die ein bezeichnendes Licht auf den Wert der Aussagen des Genannten werfen:

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Juni 1948.

Thurnher war laut eigener Angaben in einem Fragebogen aus der NS-Zeit Mitglied der NSDAP seit Jänner 1935 und hat sich in diesem Fragebogen folgender Amt in der Partei gerühmt: Schulungsleiter für Kirchdorf, Stützpunktleiter des NS-Lehrerbundes und Kreisamtsleiter dieser Organisation. Als Bestätigung vor dem 11.3.1938 gibt er Werbung für die NSDAP an. Ähnliche Angaben macht er in einem Lebenslauf vom 1.6.1938, in dem er behauptet, er sei in der Zeit vor 1938 gezwungen worden, aus politischen Gründen zu übersiedeln. Im Zuge des Feststellungsverfahrens, ob der Genannte als "belastet" oder "minderbelastet" zu gelten hätte, das nach 1945 eingeleitet wurde, ergibt sich aus den Berichten der Bezirkshauptmannschaften Schwaz vom 30.11.1945, Reutte vom 17.2.1947 und Feldkirch vom gleichen Datum, dass der Genannte als fanatischer Anhänger und Verfechter der NS-Idee galt. Er war Kreisredner des Kreises Reutte und "diese Funktion war ihm mehr angelegen als der Lehrberuf", so heisst es im Bericht der Bezirkshauptmannschaft Reutte. Laut Bericht der Bezirkshauptmannschaft Schwaz galt er in der Schule als grosser Hetzer und Fanatiker und war laut Mitteilung des Gendarmeriekommandos Erpfendorf vom 25.1.1947 einer der grössten Nazi und allgemein als Förderer der illegalen NSDAP bekannt. Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch berichtet am 17.2.1947, dass er als Kreisamtsleiter fungierte und dementsprechend die Lehrerschaft im NS-Sinne instruiert hat. Thurnher selbst bestreitet seine Angaben aus der NS-Zeit und erklärt, erst im Jahre 1938 der Partei beigetreten zu sein, wobei er sich darauf beruft, dass ihm der frühere Eintritt in die NSDAP durch eine Bestätigung des Bürgermeisteramtes von Gwabl, die ein Gefälligkeitsgutachten war, verschafft worden sei. Thurnher hat sich im Jahre 1945 an das Bürgermeisteramt in Gwabl mit dem Ersuchen gewendet, zu bestätigen, dass die damalige Bestätigung vom 22.4.1938 unwahr und unzutreffend gewesen sei.

Aus dem Personalakt ergibt sich klar, dass noch nicht eindeutig festgestellt ist, ob Thurnher tatsächlich dem Personenkreis der Minderbelasteten angehört, da eine diesbezügliche Bestätigung der Registraturbehörde noch aussteht. Wenn auch die Minderbelastung wahrscheinlich ist, so ist doch das Ausmass dieser Minderbelastung ein derartiges, dass eine Wiederverwendung im Schuldienst nicht in Betracht gezogen werden kann.

Hiezu kommt noch, dass auch das sonstige Bild dieser Persönlichkeit nicht ein derartiges ist, dass er als Lehrer empfehlenswert erscheint. In der NS-Zeit hat der damalige Landrat des Kreises Feldkirch am 15.3.1940 seine Versetzung ausserhalb Vorarlbergs beantragt, weil gelegentlich eines Ausfluges der von der Lehrerin Melk geleiteten Mädchenklasse zwischen dem Genannten und der Lehrerin Handlungen stattgefunden haben, die zu unliebsamen Weiterungen in Feldkirch-Altenstadt führten. Es wurden damals 40 bis 50 Schulkinder vernommen.

Laut Bericht der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 17.2.1947 habe der Genannte während seiner Amtstätigkeit als Schulleiter in Altenstadt ein intimes Verhältnis mit einer Lehrerin der dortigen Volksschule unterhalten. Nach diesem Bericht galt Thurnher "in sittlicher Hinsicht" als ein "tiefstekender" Mensch, der den Schulkindern kein gutes Beispiel gab.

Dass der Genannte seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber seiner geschiedenen Frau - der ersten Ehe entstammten fünf Kinder - nicht nachkam und die Frau gezwungen war, gegen ihren geschiedenen Mann den Exekutionsweg zu betreten, sei nur am Rande vermerkt.

Offenbar in Berücksichtigung des Gesamtbildes der Persönlichkeit des Lehrers Thurnher wurde somit seine Wiederverwendung über einstimmigen Antrag der Personalvertretung und des Unterausschusses vom Plenum des Landesschulrates mit Stimmehelligkeit abgelehnt, zugleich auch die Übernahme in die neu zu bildenden Personalstände gemäss § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes.

Ich darf daher feststellen, dass der Landesschulrat im Falle Thurnher korrekt vorgegangen ist und keinerlei Pflichtverletzung durch Reg.Rat Ladurner, der mit den Funktionen eines Landesschulinspektors betraut ist, begangen wurde.

Reg.Rat Ladurner hat sich rechtliche Schritte gegen Thurnher vorbehalten.

-.-.-.-